

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich  
Sitzung vom 3. Mai 1956.**

Stadtrat Winterthur

Eingang: 16. Mai 1956

Geschäftsverzeichnis Nr. 650

1424. **Bau- und Niveaulinien.** Mit Eingabe vom 29. März 1956 ersuchte der Stadtrat Winterthur um Genehmigung des Beschlusses des Grossen Gemeinderates Winterthur vom 12. März 1956 betreffend Abänderung und Festsetzung der Bau- und Niveaulinien der unteren Vogelsang-, der Frohberg-, der Meisen- und der Oststrasse, Abänderung und Festsetzung der Baulinien der Arch- und der Lagerhausstrasse, der Südseite des Bahnhofplatzes, der Schwalmenacker- und der Nordstrasse sowie teilweise Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der Gottfried Kellerstrasse in Winterthur. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt Nr. 22 vom 16. März 1956 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 28. März 1956 keine Rekurse ein.

1. Die untere Vogelsangstrasse beginnt am Bahnhofplatz bei der Chässtube und führt unmittelbar längs der SBB.-Linie Zürich-Winterthur bis zum Eschenbergwald (Tugbrunnenstrasse). Dort schliesst die projektierte Auwiesenstrasse an, welche die Verbindung mit der Winterthurerstrasse gegenüber der Abzweigung der alten Winterthurerstrasse herstellen wird. Nach dem Ausbau der Auwiesen- und der unteren Vogelsangstrasse, die den Verkehr nach dem Breite- und den östlichen Stadtquartieren vermitteln werden, dürfte sich eine wesentliche Entlastung der Winterthurerstrasse zwischen der alten Winterthurerstrasse und dem Bahnhofplatz einstellen. Die Fahrbahn der unteren Vogelsangstrasse soll vom Bahnhofplatz bis zur Breitestrasse auf 9 m und anschliessend auf 7 m verbreitert werden. Die für diesen Ausbau ungenügenden Baulinienabstände wurden auf 18—25 m erweitert, wobei die westliche, auf Bahngelände liegende Baulinie ideell gezogen wurde. Die Vergrösserung des Baulinienabstandes der Arch- und der Lagerhausstrasse auf 18—21 m erfolgte in erster Linie deshalb, um die nach § 62 des Baugesetzes erforderliche Voraussetzung für die Ausnützung der maximal zulässigen Bauhöhe von 20 m zu schaffen. Die teilweise Zurücksetzung der südlichen Baulinie des Bahnhofplatzes um 6 m wird dort die Erstellung eines Parkplatzes ermöglichen. Bei der Frohberg- und der Meisenstrasse handelt es sich um Wohnstrassen, die erstmals Baulinien mit 18 und 20 m Abstand erhalten.

2. Für die Erweiterungsbauten der Kantonsschule Winterthur sind das alte Friedhofareal (Kat.-Nr. 2416) und das Grundstück Kat.-Nr. 2907 in Aussicht genommen. In die Projektierung soll auch das Teilstück der das Gesamtareal durchschneidenden Gottfried Kellerstrasse zwischen der Nordstrasse und Kat.-Nr. 2415 einbezogen werden, sodass die Aufhebung dieser Strassenstrecke samt ihrer Bau- und Niveaulinien gegeben ist. Als Ersatz für die Gottfried Kellerstrasse wird die Oststrasse zwischen der Nord- und der Schwalmenackerstrasse ausgebaut bzw. teilweise nach Norden abgedreht werden. Der neue Baulinienabstand beträgt 18 m, wovon 6 m auf die Fahrbahn, 2 m auf das Trottoir auf der Nordseite und je 5 m auf die beiden Vorgärten entfallen. In Anpassung an die zu verlegende Oststrasse wird die östliche Baulinie der

Schwalmenackerstrasse teilweise zurückgesetzt. Die mit der Aufhebung der Gottfried Kellerstrasse entstehende Baulinielücke wird durch entsprechende Verlängerung der westlichen Baulinie der Nordstrasse geschlossen.

Die Niveaulinien geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Der Genehmigung der Vorlagen steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates Winterthur vom 12. März 1956 betreffend Abänderung und Festsetzung der Bau- und Niveaulinien der unteren Vogelsang-, der Frohberg-, der Meisen- und der Oststrasse, Abänderung und Festsetzung der Baulinien der Arch- und der Lagerhausstrasse, der Südseite des Bahnhofplatzes, der Schwalmenacker- und der Nordstrasse sowie Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der Gottfried Kellerstrasse zwischen der Nordstrasse und Kat.-Nr. 2415 in Winterthur wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Winterthur wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur, unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk,<sup>x)</sup> den Bezirksrat Winterthur sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 3. Mai 1956.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:



*Jen.*

x) Koppel mit  
Plänen an Kantonsrat  
16. 5. 56